BEBAUUNGSPLAN NR. 153 STADT WÜRSELEN

DER RAT DER STADT WÜRSELEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.12.90 GEM. § 2 ABS. 1 BauGB VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253) BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 153 AUFZUSTELLEN.

WÜRSELEN, DEN 21. Mai 1991

gez. Schulte BÜRGERMEISTER — gez. Langerdorf RATSMITGLIED

gez. Langer STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 07.05.91 BESCHLOSSEN, DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WÜRSELEN, DEN 21. Mai 1991

gez. Schulte BÜRGERMEISTER — gez. Langerdorf RATSMITGLIED

gez. Langer STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 3 ABS 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 03.06.1991 BIS 05.07.1991 EINSCHL. AUSGELEGEN.

WÜRSELEN, DEN 08. Juli 1991

gez. Langer STADTDIREKTOR

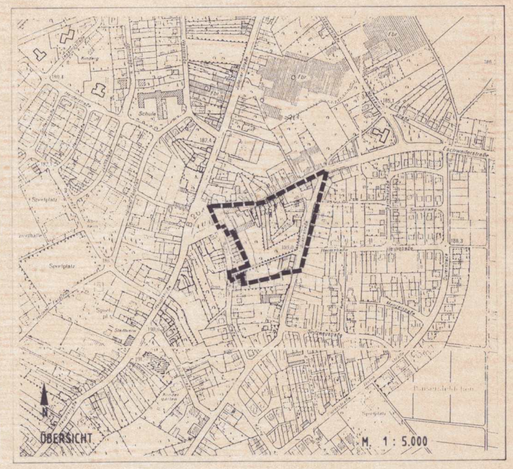
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER OFFENLAGE GEÄNDERT WORDEN.

A1 ES HAT EINE ERNEUTE OFFEN LAGE GEM. § 3(3) BauGB IN DER ZEIT VOM 05.10.1992 BIS 5.11.92 EINSCHL. STATT-GEFUNDEN.

B1 ~~VON EINER ERNEUTEN OFFEN-LAGE WURDE ABGESEHEN STATTDESSEN WURDE EIN VEREINFACHTES VERFAHREN NACH § 13(1) BauGB DURCH-GEFÜHRT.~~

WÜRSELEN, DEN 12. Nov. 1992

gez. Langer STADTDIREKTOR



BEREICH: BROICHWEIDEN, ESCHWEILERSTR., RUDOLF-BLUM-STR. UND BUSCHSTRASSE

1. AUSFERTIGUNG

DER RAT DER STADT WÜRSELEN HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ GEM. § 2 ABS. 1 BauGB VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253) BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 153 AUFZUSTELLEN

WÜRSELEN, DEN _____

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.05.93 BESCHLOSSEN, DEN ENTWURF DES GEÄNDERTEN BEBAUUNGSPLANES GEM. § 3 ABS. 3 BauGB ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WÜRSELEN, DEN Juni 1993

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 3 ABS 2 BauGB IN DER ZEIT VOM _____ BIS _____ EINSCHL. AUSGELEGEN.

WÜRSELEN, DEN _____

STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER OFFENLAGE GEÄNDERT WORDEN.

A1 ES HAT EINE ERNEUTE OFFEN LAGE GEM. § 3(3) BauGB IN DER ZEIT VOM 15.06.1993 BIS 16.07.93 EINSCHL. STATT-GEFUNDEN.

B1 ~~VON EINER ERNEUTEN OFFEN-LAGE WURDE ABGESEHEN STATTDESSEN WURDE EIN VEREINFACHTES VERFAHREN NACH § 13(1) BauGB DURCH-GEFÜHRT.~~

WÜRSELEN, DEN 16. August 1993

STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 BauGB DURCH DEN RAT DER STADT AM 07.09.1993 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

WÜRSELEN, DEN 26. Oktober 1993

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BauGB AM 21.2.94 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 28.4.94

AZ.: 35.2.12-13ol-2019/94

KÖLN, DEN 28. April 1994

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN BZW. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST GEM. § 12 BauGB AM 8.7.1994 BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT GETRETEN UND WIRD ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN.

WÜRSELEN, DEN 13. April 1995

BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE DURCH DAS PLANUNGSAMT DER STADT WÜRSELEN.

WÜRSELEN, DEN 09.06.93

STADTOBERBAURAT

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GILT DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253) UND DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBL. I S. 127) SOWIE DIE BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauONW) VOM 26.06.1984, GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 24.11.1992 GVNW S. 467).

DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT. BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN.

DIE PLANUNTERLAGE DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER (STAND _____) ANGEFERTIGT OHNE ÖRTLICHE ÜBERPRÜFUNG DES BAUBESTANDES.

DIE GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT DER PLANUNG WIRD BESCHEINIGT.

WÜRSELEN, DEN _____

SIEGEL

LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- MI — MISCHGEBIETE
- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- WA/2W — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE BIS MAX. 2 WOHNEINHEITEN JE HAUS

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- (0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
- (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- DURCHGANG

BAUWEISE

- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- o OFFENE BAUWEISE

GESTALTUNG (GEM. BauONW)

- FIRSTRICHTUNG
- ∧ 25°-35° DACHNEIGUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GEH- UND RADWEGE

GRÜNFLÄCHEN

- FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON HECKEN
- ⊙/○ ERHALTUNG VON BÄUMEN / ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN.
- GA/ST GARAGEN/STELLPLÄTZE
- TGa GEMEINSCHAFTSGARAGE ALS TIEFGARAGE EINSCHL. ZUFAHRTSRAMPE
- A B LAGEBESTIMMUNG VON FLÄCHEN MIT BESONDEREN TEXTL. FESTSETZUNGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

M. 1 : 500

GAW '90